## Paderborner Volksblaff

## für Stadt und Land.

Nro. 71.

Paderborn, 14. Juni

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet.

## Weberficht.

Entwurf der Verfassung bes beutschen Reiches. Frankfurt (bas Rumpfparlament; die Centralgewalt.) Berlin (die Aussuhr von Steinkohlen; Wrangel); Stuttgart (Sipung

der Nationalversammlung); Rinteln (der König von Preußen); Salle (Cholera); Das Bürtemb. Ministerium an das Bürtemb. Bolf. Schleswig = Holftein (Oberst St. Paul †)

Schleswig = Holftein (Deerst St. Haul Frankreich Paris (die römische Frage.) Italien Rom (der Lesseps'sche Vertrag.) Bermischtes.

## Entwurf

ber

(von der preußischen, sächsischen und hannoverschen Regierung projectirten)

Berfaffung des deutschen Reiches.

(Bemerkung: Diejenigen Stellen und Worte, bie fich nur in ber preußisichen Borlage befinden, find gefperrt gebruckt; bie anderslautenden Bestimmungen ber beutschen Reichsversaffung find zwischen Klammern gefett.)

(Fortsetung.) Abschnitt V. Das Reichsgericht. (wesentlich gleichlautend.) Abschnitt VI.

Die Grundrechte des deutschen Bolks.

s. 128. Dem deutschen Bolke sollen die nachstehenden Grundsrechte gemährleistet sein. Sie dienen den Berfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebung gen diese deutschen Einzelstaats soll dieselben je ausher Bestgebung eines deutschen Einzelstaats soll dieselben je ausher ben oder beschränken können.) Art. I. (s. 129 — 130 gleichslautend.) s. 131. Zeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Ausenthalt und Bohnsitz un nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu versügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Wohnberechtigung in den Einzelstaaten (Wohnsitz) werden dern allgemeines Heinassesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine allgemeine Gewerbe-Ordnung (sür ganz Deutschland) von der Reichsgewalt sestgeset, jene sür den Gewerbebetrieb durch eine allgemeine Gewerbe-Ordnung (sür ganz Deutschland) von der Reichsgewalt sestgeset, is 132 — 134 gleichlautend. Art. II. s. 135. Bor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. (Der Abel als Stand ist ausgehoben.) Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. (Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind ausgehoben und dürsen nie wieder eingesührt werden. Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.) Die öffentiichen Nemter sind für alle Beschigten gleich zugängslich. Die Wehrpslicht ist sür alle Beschigten gleich zugängslich. Die Wehrpslicht ist sür Alle gleich; Stellvertretung bei derselben sindet nicht Statt. Das Rähere hierüber wird durch das Wehrge setz bestimmt.

chen austatt zuständigen gesetzt.) \$. 137. (Die Todesstrase, ausgenommen wo tas Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie) die Strasen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschaft. (S. 138—140 gleichlautend.) Art. IV. S. 141. Jeder Deutsche hat das Recht durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Mei-

nung frei zu außern. Die Censur darf nicht eingeführt werden. Ein Prefigeset zur Bahrung deröffentlich en Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen merden. (Die Preffreiheit dars unter keinen Umständen und in keiner Beise durch vorbeugende Maßregeln, Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränzungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder dungen Gemmungen des freien Nortehrs heisträuft gubendirt oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ein Preßgesetz wird vom Neiche erlassen werden.) Ueber Preßvergehen, welche von Umts wegen versolgt, werden durch Schwurgerichte geurtheilt. Urt. V. §. 142. Zeder Deutsche bat volle Glaubens : und Gewiffensfreiheit. (Riemand ift verpflichtet, seine religiose Ueberzeugung zu offenbaren.) (§. 143 und 144 gleichlautend.) §. 145. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten felbstständig und bleibt im Besit und Genuß der fur ihre Rultus-, Unterim Besitz und Genuß der für ihre Kultus, Unterrichts und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (Bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworsen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Borrechte durch den Staat.) (s. 146—149 gleichslautend.) Art VI. (s. 150. gleichlautend.) s. 151. Das Unterrichts und Erziehungswesen steht unter der Oberaussicht des Staats; er übt sie durch eigene von ihm ernannte Beshörden aus. (Und ist abgesehen vom Religionsunterricht der Beaussichtigung der Geistlichseit als solchen enthoben.) s. 152—154 gleich. s. 155. (Für den Unterricht in Bolssschulen und andere Gewerbschulen wird kein Schulgeld bezahlt.) Unbemittelzten soll in alten Bolssschulen und niedern Gewerbes ten soll in allen Bolksschulen und niedern Gewerbeschulen (auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten) freier Unterricht ertheilt werden. S. 156. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu mahlen und fich fur deuselben auszubilden, wie und wo er will. Art. VII. S. 157. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Bolksvertretungen und an den Reichstag zu wenten. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen (und von Mehreren im Bereine) ausgeübt werden, beim Beer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Beife, die Disciplinar Borschriften bestimmen. (g. 158. gleichlautend.) Die Disciplinar Borschriften bestimmen. (§. 158. gleichsautend.) Art, VIII. (§. 159 (Bolksversammlung) gleichsautend.) §. 160. Die Deutschen haben das Recht, Bereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbengende Maßregeln beschräuft werden. Die Ausübung der in diesem Paragraphen und im §. 159 festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz gercgelt werden. (§. 161 gleichsautend.) Art. IX. (§. 162 gleichsautend.) §. 163. Die Bestimmungen über die Beräußerlichseit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todes wegen, bleiben der Geieß Theilbarfeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todes wegen, bleiben der Gejetzgebung der Einzelstaaten überlaffen. (Jeder Grundeigenthumer fann feinen Grundbefit unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchsührung des Grundsates der Theil-barfeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetz zu vermit-Bur die totte Sand find Beidranfungen des Rechts, Liegenichaften zu erwerben und über fie gu verfugen, im Bege ber Gefeggebung aus Grunden bes öffentlichen Bohls zuluffig. 165 gleichlautend.) \$. 166. Alle auf Grund und Boden haften-den privatrechtlichen Abgaben und Leiftungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gessetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll sortan kein Grundstäte mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden. S. 167. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung